

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sekundarschule Alt-Arnsberg e.V“. Er ist eingetragen unter der Nummer (VR)1478 im Vereinsregister am Amtsgericht Arnsberg.
- (2) Sitz des Vereins ist Alt-Arnsberg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Sekundarschule Alt-Arnsberg.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - Die Unterstützung der Schule durch finanzielle Mittel
 - Die Förderung sozialer Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler
 - Die Förderung sozialer Kontakte
 - Die Förderung der Berufsorientierung
 - Die Förderung der Gesundheit und der gesunden Ernährung
 - Die Verbindung von Eltern, Freunden, ehemaligen Schülern/-innen und Mitarbeitern/-innen der Schule
 - Die Ermöglichung von Gesprächen über pädagogische Fragestellungen
 - Die Förderung kultureller Bildung
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - Projekte und Arbeitsgemeinschaften
 - Förderung schulischer Veranstaltungen
 - Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Zum Betrieb eines Schulcafes

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/-s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines jeden Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressenten verstoßen hat.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Zahlungserinnerung/Mahnung an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds mit dem Beitrag in Rückstand bleibt oder in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12 Euro.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden (m/w/d),
 2. dem 2. Vorsitzenden (m/w/d),
 3. zwei Kassenwarten (m/w/d),
 4. maximal 4 Beisitzern (m/w/d).

Wird kein 1. Vorsitzender gewählt oder scheidet der 1. Vorsitzende aus, übernimmt der 2. Vorsitzende die Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden innerhalb der Wahlperiode. Ist das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden, eines der beiden Kassenwarte oder der Beisitzer unbesetzt ist der Vorstand dennoch handlungsfähig.

- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand ist mit zwei Personen rechtsfähig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Reduzierung der Wahlperiode auf ein Jahr kann erfolgen, wenn dies vor der Wahl beantragt wird. Es ist anzustreben, dass die unter § 7 (1) 1. und 2., § 7 (1) 3 und § 7 (1) 4 genannten sich vertretenden Personen im Wechsel gewählt werden, so dass Wissenstransfer und Konstanz gesichert sind.
Ein Vorstandmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder bei Ausbleiben der Wahl eines Vorstandsmitgliedes wie unter § 7 (1) beschrieben kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder und Gäste spätestens zehn Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Gäste können je nach Tagesordnung vom Vorstand eingeladen werden.
Im Fall äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende oder sein Vertreter die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen schriftlich einladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Festlegung einer Beitragsordnung
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird auf der Mitgliederversammlung benannt. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Förderverein der Sekundarschule Arnsberg-Neheim-Hüsten (Schulnummer 198-020) e.V. zu übertragen.

Die Satzung wurde in der Sitzung vom 07.11.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen die Vorstandsmitglieder:

Arnsberg den 07.11.2022

Frank Burmann
1. Vorsitzender

Karin Etzler
2. Vorsitzende